

Vermögensabschöpfung und Sicherstellung bei Bitcoins

Neue juristische Herausforderungen durch die ungeklärte Rechtsnatur von virtuellen Währungseinheiten

eCommerce

Die Bedeutung virtueller Krypto-Währungen, wie Bitcoins, bei der Begehung von Straftaten nimmt stetig zu. Neben Fragen des materiellen Strafrechts und neuen strafprozessualen Problemen, stellt sich – auf Grund des Vermögenswerts der Bitcoins – vor allem die Frage nach der Möglichkeit einer Vermögensabschöpfung. Zentrales Problem ist hierbei, dass Bitcoins weder Sache noch Recht sind. Während bei aus der Tat hervorgehenden virtuellen Währungseinheiten die Möglichkeit des

Wertersatzverfalls gegeben ist, kommt eine Einziehung nicht in Betracht. Von praktischer Bedeutung ist auch die Frage, wie eine Sicherstellung von Bitcoins im Ermittlungsverfahren erfolgen kann. Mangels direkter Anwendbarkeit der Sicherstellungsvorschriften von StPO (und ZPO) sind hierbei die Normen über die Sicherstellung von beweglichen Sachen analog anzuwenden.

Lesedauer: 20 Minuten

I. Bitcoins als neue Herausforderung strafrechtlicher Vermögensabschöpfung

Virtuelle Krypto-Währungen, allen voran Bitcoins, haben Konjunktur im Bereich der Halb- und Unterwelt. Sie werden als Zahlungsmittel im Bereich illegaler Geschäfte (insbesondere beim sog. Darknet-Handel mit illegalen Gütern¹) eingesetzt, sind als Forderung bei Cyber-Erpressern beliebt (insbesondere in Fällen der sog. Krypto-Locker)² und sind häufig Tatobjekt eines Computerbetrugs oder klassischer Schneeballsysteme/Ponzi-Schemes³. Erst vor Kurzem hat die niederländische Polizei einen großen Bitcoin-Geldwäscher ausgehoben.⁴ Neben neuen Fragen des materiellen Strafrechts und Herausforderungen bei der strafprozessualen Ermittlungsarbeit⁵ ergeben sich auf Grund der technischen Gegebenheiten und der bislang nur sporadisch vorgenommenen juristischen Einordnung der virtuellen

¹ Vgl. Die Zeit 12/2014, Silkroad: Kokain vom „Pfandleiher“ aus Bayern, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2014/12/drogenhandel-silk-road-pfandleiher>; <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/silk-road-betreiber-von-online-drogenboers-e-schuldig-gesprochen-a-1016783.html>; <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/silk-road-vier-jahre-gefaengnis-fuer-bitcoin-haendler-a-1014228.html>; <http://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft/darknet-und-bitcoin-online-plattform-silk-road-geschlossen,10808230,24520728.html>; s.a. *Boehm/Pesch*, MMR 2014, 75; *Safferling/Rückert*, MMR 2015, 788.

² Vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/erpressung-mit-bitcoin-pizza-lieferanten-sollen-schutzgeld-zahlen-a-977840.html>; zur sog. „ransom-ware“ s. <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/loesegeld-trojaner-us-polizisten-gehen-auf-erpressung-ein-a-1019970.html>; s.a. *Boehm/Pesch*, MMR 2014, 75; *Safferling/Rückert*, MMR 2015, 788.

³ Vgl. <http://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/marktberichte/schneeball-system-boersenaufsicht-geht-gegen-bitcoin-betrueger-vor/8539272.html>.

⁴ <https://www.om.nl/actueel/nieuwsberichten/@92718/10-aanhoudingen/>; http://www.telegraaf.nl/dft/nieuws_dft/25039596/___Bitcoin-bende_in_de_boeien___html; http://www.heise.de/security/meldung/Niederlaendische-Polizei-zerschlaegt-Bitcoin-Geldwaescherung-3079799.html?wt_mc=nl.heisec-summary.2016-01-25; <https://blogs.fau.de/cybercrime/>, Blogeintrag v. 25.1.2016.

⁵ Zu Letzterem *Safferling/Rückert*, MMR 2015, 788.

⁶ BGHSt 47, 260, 265; BVerfGE 110, 1, 14 ff.; *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016, § 73 Rdnr. 2a ff.; a.A. (Strafcharakter): *Hoyer*, GA 1993, 406, 421; *Heger*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Aufl. 2014, § 73 Rdnr. 4b; krit. *Perron*, JZ 1993, 918.

⁷ BGHSt 6, 62; 16, 47; *BGH StV* 2012, 595; *Schmidt*, in: *Leipziger Komm. StGB*, 12. Aufl. 2008, § 74 Rdnr. 4 ff.; *Fischer* (o. FuBn. 6), § 74 Rdnr. 2 m.w.Nw.

⁸ *Fischer* (o. FuBn. 6), § 74 Rdnr. 5.

⁹ *Fischer* (o. FuBn. 6), § 74 Rdnr. 5.

¹⁰ Denkbar sind evtl. illegal erworbene Bitcoins, wenn diese zur Begehung weiterer rechtswidriger Taten bestimmt sind, vgl. *BGH NSTZ-RR* 1997, 318.

¹¹ So wurden auch im bislang einzigen höchstrichterlich entschiedenen Fall im Zusammenhang mit Bitcoins die sichergestellten Bitcoins für verfallen erklärt, vgl. *BGH NJW* 2015, 3463, 3464.

¹² Vgl. *BGH ZD* 2016, 174, wo beides auf Grund der Entscheidungsunerheblichkeit nur kurze Erwähnung findet.

Währungen neue Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Dieser Beitrag wendet sich daher der Frage zu, ob virtuelle Krypto-Währungen von den Einziehungs- und Verfallsvorschriften des StGB (§§ 73 ff. StGB) erfasst sind und – bejahendenfalls – inwieweit die Vorschriften zur Sicherung der Vermögensabschöpfung im Ermittlungsverfahren (§§ 111b ff. StPO) angewendet werden können.

II. Strafrechtliche Vermögensabschöpfung – ein Überblick

Der Verfall gem. § 73 StGB stellt nach h.M. eine präventive Maßnahme in Form eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs dar, der die durch eine Straftat erlangten (Vermögens-)Vorteile zu Gunsten des Staates abschöpfen soll.⁶ Die in §§ 74 ff. StGB geregelte Einziehung – die solche Gegenstände betrifft, die (unmittelbar) aus der Straftat hervorgebracht wurden oder die als Tatwerkzeug zur Tatbegehung oder Vorbereitung eingesetzt wurden oder zumindest dafür bestimmt waren – hat dagegen in den meisten Fällen den Charakter einer Strafe, in den Fällen von § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StGB ist sie dagegen ebenfalls Sicherungsmaßnahme.⁷ Da nur wenige Konstellationen vorstellbar sind, in denen Bitcoins durch die begangene Straftat hervorgebracht wurden (d.h. unmittelbar durch die strafbare Handlung entstanden sind⁸) – insbesondere die durch die Tat erworbenen Bitcoins rechnen nicht hierher⁹ –, und auch die anderen Varianten des § 74 StGB (Tatwerkzeug) im Bereich virtueller Währungen eher selten einschlägig sein dürften,¹⁰ ist vor allem der Verfall von praktischer Relevanz.¹¹ Im Ermittlungsverfahren können Gegenstände, die der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, im Wege der Beschlagnahme sichergestellt werden, vgl. §§ 111b, 111c StPO.

III. Bitcoins als tauglicher Gegenstand von Einziehung und Verfall

Wissenschaftlich bislang ungeklärt ist, ob virtuelle Krypto-Währungen als Gegenstand von Einziehung und Verfall in Betracht kommen und – bejahendenfalls – wie diese im Ermittlungsverfahren sichergestellt werden können. Der *BGH* geht – ohne sich mit der Frage allerdings explizit beschäftigt zu haben – bislang wohl von der Anwendbarkeit der Verfallsvorschriften und der grundsätzlichen Möglichkeit einer Sicherstellung aus.¹²

1. Was sind eigentlich Bitcoins?

Bitcoins sind – entgegen ihres diesbezüglich irreführenden Namens – keine digitalen Münzen. Sie werden dementsprechend

auch nicht durch eine bestimmte Datenmenge repräsentiert. Ohne an dieser Stelle im Detail auf die Funktionsweise des Bitcoin-Netzwerks einzugehen, müssen in der gebotenen Kürze die – für die Einordnung i.R.d. §§ 73 ff. StGB, 111b, 111c StPO entscheidenden – technischen Gegebenheiten erörtert werden. Bitcoins bestehen im Grunde aus einer langen, öffentlich einsehbarer Liste von im Netzwerk getätigten Bitcoin-Transaktionen. Die Transaktionen werden dabei jeweils von einem oder mehreren öffentlichen Schlüsseln (quasi „Kontonummern“) auf einen oder mehrere öffentliche Schlüssel getätigt. Die Verfügungsgewalt über die Bitcoins, die durch die Transaktionsliste („Blockchain“) einem bestimmten öffentlichen Schlüssel zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen sind, wird durch die (rein tatsächliche) Verfügungsgewalt über den – mit dem öffentlichen Schlüssel in einem bestimmten mathematischen Verhältnis stehenden – privaten Schlüssel ermöglicht. Dieser private Schlüssel kann entweder in Papierform vorliegen oder (der Regelfall) in einer sog. Wallet, also einer Art elektronischer Brieftasche auf einem PC, Tablet, Smartphone oder auch auf dem Server eines Online-Anbieters (sog. Online-Wallet), verwahrt werden.¹³ In diesem Fall stellen die privaten Schlüssel die einzige in Byte ausdrückbare Datenmenge dar, die ein Bitcoin-Nutzer in „Besitz“ (im untechnischen Sinne¹⁴) haben kann. Einen Vermögenswert haben Bitcoins ausschließlich in Form eines Marktwerts, der dementsprechend mehr oder weniger starken Schwankungen unterliegt.

Bitcoins sind damit weder Sachen (weil es ihnen an der vorausgesetzten Körperlichkeit fehlt) noch sind sie Forderungen oder sonstige Rechte.¹⁵ Denn eine Forderung setzt zwingend eine schuldrechtliche Verbindung von Schuldner und Gläubiger voraus, aus der der Gläubiger vom Schuldner etwas verlangen kann, vgl. § 241 Abs. 1 BGB.¹⁶ Anders als bei klassischem Buchgeld (bei dem der Kontoinhaber einen Auszahlungsanspruch gegen die Bank hat, § 675t Abs. 1 BGB)¹⁷ existieren im Bitcoin-Netzwerk keine solchen schuldrechtlichen Beziehungen, da keine zentralen, verwaltenden Stellen vorhanden sind. Sonstige Rechte setzen entweder voraus, dass deren Inhaber von einem oder mehreren Schuldnern ein bestimmtes Verhalten (und sei es nur ein Unterlassen) verlangen kann (sog. relative Rechte) oder dass der Inhaber von allen ein bestimmtes Verhalten verlangen kann (sog. absolute Rechte, vgl. z.B. § 903 BGB).¹⁸ Der Inhaber von Bitcoins kann aber weder von einem oder mehreren Individuen noch von allen etwas verlangen. Seine vermögenswerte Position besteht lediglich darin, die alleinige, tatsächliche Verfügungsgewalt über den privaten Schlüssel zu haben, der ihm rein tatsächlich ermöglicht, die Bitcoins weiter zu transferieren. Dieser Inhaberschaft weist der Markt zwar einen (schwankenden) Wert zu, ein Recht entsteht deswegen aber nicht.

2. Bitcoins als „erlangtes Etwas“ gem. § 73 StGB

§ 73 StGB verlangt seit seiner Reformierung nur ein „erlangtes Etwas“. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers die „Gesamtheit des aus der Tat Erlangten“¹⁹ umfassen. Mit dieser denkbar weiten Fassung soll jede Art von Vermögenszuwachs erfasst sein.²⁰ Auf Grund der wortlautgleichen Formulierung kann – nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung – alles Verfallsgegenstand sein, was „erlangtes Etwas“ i.S.d. §§ 812 ff. BGB sein kann.²¹ Somit können insbesondere auch nichtgegenständliche Vorteile²² und sogar rein tatsächliche, wirtschaftlich begünstigende Positionen²³ tauglicher Gegenstand des Verfalls sein. Da es auf eine Gegenständlichkeit demnach nicht ankommt, können Bitcoins „erlangtes Etwas“ i.S.v. § 73 StGB sein. Sie stellen durch ihren Marktwert auch einen realisierbaren Vermögenswert dar und sind durch die Kombination aus Schlüsselpaar und Transaktionsliste zu einem bestimmten Zeitpunkt

hinreichend abgrenzbar, um einen Verfallsgegenstand zu bestimmen.

Problematisch ist dagegen, dass die Rechtsfolge des Verfalls gem. § 73e StGB darin besteht, dass das Eigentum (bei Sachen) oder das Recht selbst mit Rechtskraft auf den Staat übergeht. Bitcoins sind jedoch weder Sachen noch Rechte, weswegen die Rechtsfolge des Verfalls nicht anwendbar ist. Vielmehr unterfallen Bitcoins – genau wie andere Vermögensvorteile, die weder Sache noch Recht sind, sondern nur rechnerisch feststellbar sind (z.B. ersparte Aufwendungen, Wettbewerbsvorteile oder Umsatzsteigerungen)²⁴ – nur dem Verfall von Wertersatz nach § 73a Satz 1 Var. 1 StGB, weil wegen der Beschaffenheit der Bitcoins (keine Sache, kein Recht) der Verfall nicht möglich ist.

3. Bitcoins als „Gegenstand“ gem. § 74 StGB?

Im Unterschied zu § 73 StGB verlangt § 74 Abs. 1 StGB für die Einziehung einen „Gegenstand“. Hierunter werden klassischerweise von Rechtsprechung und Literatur (nur) Sachen und Rechte als erfasst angesehen.²⁵ Eine Weiterentwicklung des Gegenstandsbegriffs i.R.d. § 74 Abs. 1 StGB ist allerdings keineswegs ausgeschlossen. Historisch waren zunächst auch nur Sachen als Gegenstände anerkannt worden,²⁶ später wurde – im Zuge der Fortentwicklung des Buchgelds und der sonstigen vermögenswerten Rechte – der Gegenstandsbegriff von Rechtsprechung und Literatur auf Rechte ausgedehnt.²⁷ Allerdings steht einer Fortentwicklung auf rein virtuelle Werte, wie Bitcoins, die Regelung über die Einziehung von Wertersatz entgegen. Wie beim Verfall ordnet § 74e Abs. 1 StGB für die Einziehung von Sachen und Rechten einen unmittelbaren Übergang des Eigentums an der eingezogenen Sache bzw. der Inhaberschaft des Rechts auf den Staat an. Anders als beim Verfall existiert aber keine Norm, die die Einziehung von Wertersatz wegen der Beschaffenheit des Erlangten ermöglicht. Eine Einziehung von Wertersatz ist gem. § 74c Abs. 1 StGB nur möglich, wenn der Täter den Einziehungsgegenstand vor der Einziehung verwertet (verbraucht oder veräußert) oder in sonstiger Weise die Einziehung vereitelt hat. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass keine Einziehung von Wertersatz wegen der Beschaffenheit des Erlangten möglich ist. Die Einziehungsregeln sehen daher keine Möglichkeit

¹³ Zur technischen Funktionsweise des Bitcoin-Netzwerks s. *Nakamoto*, Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System, S. 1 ff., abrufbar unter: <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf>; *Antonopolous*, Mastering Bitcoin, 2015, S. 15 ff.; *Platzer*, Bitcoin, 2014, S. 17 ff.; *Kerscher*, Bitcoin, 1. Aufl. 2013, S. 10 ff.; *Safferling/Rückert*, MMR 2015, 788; *Kütük/Sorge*, MMR 2014, 643; *Boehm/Pesch*, MMR 2014, 75; *Sorge/Krohn-Grimberghe*, DuD 2012, 479; *Engelhardt/Klein*, MMR 2014, 355; *Spindler/Bille*, WM 2014, 1357; *Kuhlmann*, CR 2014, 691; *Schroeder*, JurPC Web-Dok. 104/2014; *Bollen*, JbFLP 2013 (1.5.2013), 1; *Kaplanov*, TLR 2012 (31.3.2012), 1.

¹⁴ *Fritzsche*, in: *Bamberger/Roth, BeckOK BGB*, 38. Ed., Stand: 1.2.2016, § 903 Rdnr. 4; *Berberich*, in: *Große Ruse-Khan, Nutzergenerierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts*, S. 165, 185; *Haberstumpf*, NJOZ 2015, 793, 799 sprechen daher von „Inhaberschaft“.

¹⁵ So auch *Kütük/Sorge*, MMR 2014, 643, 644; *Boehm/Pesch*, MMR 2014, 75, 77.

¹⁶ Zur Begriffsbestimmung *Bachmann*, in: *MüKoBGB*, 7. Aufl. 2016, § 241 Rdnr. 6.

¹⁷ Vgl. *Sprau*, in: *Palandt*, 75. Aufl. 2016, § 675t Rdnr. 4.

¹⁸ Vgl. *Grüneberg*, in: *Palandt* (o. FuBn. 17), Einl v § 241 Rdnr. 5.

¹⁹ BT-Drs. 12/989, S. 23.

²⁰ BGHSt 36, 251, 254; *Heger* (o. FuBn. 6), § 73 Rdnr. 3.

²¹ So auch *Heger* (o. FuBn. 6), § 73 Rdnr. 3.

²² *Schwab*, in: *MüKoBGB*, 6. Aufl. 2013, § 812 Rdnr. 4.

²³ Vgl. BGHSt 36, 251, 253 f. für die rein tatsächliche (zeitlich begrenzte) Verfügungsmöglichkeit über einen Geldbetrag; s.a. *Heger* (o. FuBn. 6), § 73 Rdnr. 3.

²⁴ Zu solchen Vermögensvorteilen s. *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 73 Rdnr. 21 a.E., § 73a Rdnr. 4; *Joecks*, in: *MüKoStGB*, 2. Aufl., 2012, § 73a Rdnr. 5; *Heger* (o. FuBn. 6), § 73a Rdnr. 2; *Rhode*, wistra 2012, 85, 88.

²⁵ *BGH* NStZ 1991, 496 (Miteigentumsanteil); *OLG Karlsruhe* NJW 1974, 709, 710 f.; *Eser* (o. FuBn. 24), § 74 Rdnr. 6; *Joecks* (o. FuBn. 24), § 74 Rdnr. 9; *Heger* (o. FuBn. 6), § 74 Rdnr. 4; die anderslautende Rspr. zu § 40 a.F. in BGHSt 2, 337; 19, 158 ist durch die Reform der §§ 74 ff. StGB als überholt anzusehen.

²⁶ RGSt 52, 201; BGHSt 2, 337, 338; 9, 184 f.; 19, 158, 159.

²⁷ Vgl. o. FuBn. 25.

vor, Gegenstände, die weder Sache noch Recht sind, einzuziehen. Bitcoins – die weder Sache noch Recht sind – können daher nicht eingezogen werden.²⁸ Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass die Rechtsprechung eine Beschlagnahme von Daten nach §§ 94 ff. StPO anerkannt hat.²⁹ Allerdings ist Grund hierfür entgegen der Ansicht des *LG Hamburg*³⁰ nicht das fehlende praktische Bedürfnis für eine Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c StPO für Daten. Denn ein solches ist gerade für Bitcoins, die einen erheblichen Vermögenswert aufweisen, vorhanden. Vielmehr ist die Rechtsprechung nicht übertragbar, weil die §§ 94 ff. StPO sich bezüglich der Systematik erheblich von den §§ 74 ff. StGB unterscheiden. Zwar sprechen sowohl § 74 Abs. 1 StGB als auch § 94 Abs. 1 StPO von „Gegenständen“. Allerdings enthalten die §§ 94 ff. StPO – anders als §§ 74c, 74e StGB – keine Rechtsfolgenbeschreibung, die die Anwendbarkeit auf Sachen und Rechte begrenzt. Vielmehr spricht § 94 Abs. 1 StPO davon, die Gegenstände in „Verwahrung zu nehmen“ oder „in anderer Weise sicherzustellen“, was denkbar weite Formulierungen sind. Auch § 95 Abs. 1 StPO spricht vom „Gewahrsam“ und nicht vom (rechtlichen) Besitz.

IV. Bitcoins als Gegenstand der strafprozessualen Sicherstellung gem. § 111b StPO?

Von hoher praktischer Relevanz ist auch die Frage, wie aufgefundene Bitcoins, die möglicherweise dem (Wertersatz-)Verfall unterliegen, nach den Vorschriften der StPO im Ermittlungsverfahren sichergestellt werden können.

1. Sicherstellung von Bitcoins im Ermittlungsverfahren durch dinglichen Arrest gem. § 111d StPO

Da bei Bitcoins zumindest der Wertersatzverfall nach § 73a StGB in Betracht kommt, liegt eine Anwendung von § 111d StPO nahe. Gem. § 111d Abs. 1 Satz 1 StPO erfolgt die Sicherstellung für einen späteren Wertersatzverfall im Wege der Anordnung des dinglichen Arrests. Dieser wird gem. § 111e Abs. 1 StPO vom Ermittlungsrichter, bei Gefahr in Verzug auch von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die Vollziehung des dinglichen Arrests erfolgt nach § 111d Abs. 2 StPO i.V.m. §§ 930 ff. ZPO in Abhängigkeit von der Art des Vermögens, in das der Arrest vollzogen werden soll.

Soll der Arrest in Bitcoins vollzogen werden (was gerade im Fall der Begehung einer Straftat, die Bitcoins hervorgebracht hat, praktisch naheliegend sein dürfte), stellt sich die Frage, in welche Vermögenskategorie Bitcoins nach den §§ 930 ff. ZPO einzuordnen sind. Offensichtlich scheiden unbewegliche Sachen nach § 932 ZPO und Schiffe/Schiffsbauwerke nach § 931 ZPO aus. In Betracht kommen damit der Vollzug des Arrests nach den Grundsätzen der Sachpfändung gem. § 930 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. §§ 808 ff. ZPO, der Vollzug nach den Grundsätzen der

Forderungspfändung gem. § 930 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. §§ 828 ff. ZPO oder die Anwendung der Vorschriften für sonstige Vermögensrechte gem. § 930 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 857 ZPO i.V.m. §§ 828 ff. ZPO.

In direkter Anwendung passt keine der Varianten, da Bitcoins weder bewegliche Sachen noch Forderungen oder sonstige Vermögensrechte sind.³¹ Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass § 857 ZPO eine Auffangnorm für die Vollstreckung in sonstige Vermögensrechte darstellt. Denn unabhängig von seinem Charakter als Auffangnorm setzt § 857 ZPO ausweislich seines klaren Wortlauts und seines systematischen Verweises auf die Vorschriften über die Forderungspfändung das Bestehen eines „Rechts“ beim Vollstreckungsschuldner voraus.³² Insofern besteht auch ein Unterschied zu der nach § 857 ZPO vornehmbaren Pfändung einer Internetdomain. Hier besteht nämlich (bei .de-Adressen) ein Schuldverhältnis mit der *DENIC eG*.³³ Nur dieses ist Gegenstand einer Pfändung nach § 857 ZPO, nicht die „Internetdomain“ selbst.³⁴

Richtigerweise sind aber die Vorschriften über die Sachpfändung nach §§ 808 ff. ZPO analog anzuwenden. In der zivilrechtlichen Rechtsprechung und Literatur wurde die Sachqualität von Daten, die auf einem Datenträger gespeichert waren, bejaht.³⁵ Bei Daten, deren „Übergabe“ auf direktem Übertragungsweg (z.B. über eine Kabelverbindung) erfolgte, wurden zumindest die für Sachen geltenden Normen analog angewendet.³⁶ Zwar sind Bitcoins selbst keine abgrenzbare Datenmenge. Allerdings sind die privaten Schlüssel, die die faktische Verfügungsmöglichkeit über Bitcoins verkörpern, abgrenzbare Datenmengen. Als solche sind sie in einer sog. „Wallet“ auf einem Datenträger gespeichert (PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Server bei Online-Wallets). Eine Pfändung nach §§ 808 ff. ZPO analog könnte sich also auf die privaten Schlüssel beziehen.

Die Voraussetzungen für eine Analogie liegen ebenfalls vor:³⁷ Die Pfändung von virtuellen Währungen ist – mangels Sach- und Rechtsqualität – nicht geregelt. Die Regelungslücke besteht auch planwidrig, weil der Gesetzgeber sich bei Schaffung und Reformierung der Vorschriften über die Pfändung und über den dinglichen Arrest nicht der Entstehung virtueller Krypto-Währungen versehen hat. Hätte er diese vorausgesehen, hätte er sicherlich die Pfändung eines solchen Vermögenswerts mitgeregelt. Auch eine vergleichbare Interessenlage ist zu bejahen. Denn die Sachpfändung passt sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in ihren Rechtsfolgen am besten auf eine Pfändung von Bitcoins. Für die Pfändung mittels eines Pfändungsbeschlusses fehlt es zunächst an einem Drittschuldner, dem der Pfändungsbeschluss zugestellt werden könnte (§ 829 Abs. 2, Abs. 3 ZPO). Dieses Hindernis könnte zwar gem. § 857 Abs. 2 ZPO im Falle der Anwendung der Vorschriften über die Pfändung sonstiger Vermögensrechte überwunden werden, allerdings müsste dann dem Vollstreckungsschuldner das Gebot, „sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten“, zugestellt werden. Bitcoins sind aber – wie oben gezeigt – gerade keine „Rechte“, über die der Schuldner nun nicht mehr „verfügen“ darf. Eine Verfügung wird im Zivilrecht als ein Rechtsgeschäft verstanden, „durch das bestehende Rechte aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert werden“³⁸. Eine Bitcoin-Transaktion, die durch eine solche Pfändung verhindert werden soll, ist jedoch kein Rechtsgeschäft der bezeichneten Art, weil dabei kein Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird. Die Sicherungswirkung (und diese bezweckt die Pfändung ja primär) indes wäre eher symbolischer Natur. Der Inhaber der Bitcoins könnte durch die weiterhin mögliche Nutzung der privaten Schlüssel sämtliche Bitcoins wegtransferieren. Eine solche schlechte Sicherungswirkung ist zwar bei sonstigen Vermögensrechten, bei denen kein Drittschuldner existiert, deswegen hin-

²⁸ So auch *LG Hamburg* NJW 2013, 3458, 3459 f. zur Frage der Einziehbarkeit von Daten.

²⁹ BVerfGE 113, 29.

³⁰ *LG Hamburg* NJW 2013, 3458, 3460.

³¹ So bereits für die zivilprozessrechtliche Zwangsvollstreckung *Kütük/Sorge*, MMR 2014, 643, 644; *Boehml/Pesch*, MMR 2014, 75, 78.

³² *BGH* NJW 1990, 2931, 2932: „Pfändbar sind gem. § 857 I ZPO nur selbständige Vermögensrechte“; *Becker*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, 13. Aufl. 2016, § 857 Rdnr. 2: „Pfändbar sind alle Rechte, die ...“; *Smid*, in: *MüKoZPO*, 4. Aufl. 2012, § 857 Rdnr. 7: „Vermögensrecht“.

³³ *Becker* (o. Fußn. 32), § 857 Rdnr. 13a.

³⁴ *Smid* (o. Fußn. 32), § 857 Rdnr. 7.

³⁵ *BGH* NJW 1993, 2436 f.; *König*, NJW 1993, 3121, 3124; *Paulus*, ZIP 1996, 2, 3; a.A. *LG Konstanz* NJW 1996, 2662; *Redeker*, NJW 1992, 1739.

³⁶ *BGHZ* 109, 97, 100; *OLG Nürnberg* CR 1993, 359 jew. m.w.Nw.

³⁷ Zu Methode und Voraussetzungen eines Analogieschlusses s. *Rüthers/Fischerl/Birk*, *Rechtstheorie*, 8. Aufl. 2015, Rdnr. 889 ff.

³⁸ *Schwab* (o. Fußn. 22), § 816 Rdnr. 9 m.w.Nw.

zunehmen, weil diese tatsächlich nicht „weggenommen“ werden können und daher eine bessere Sicherung nicht möglich ist. Bei Bitcoins verhält es sich jedoch anders: Die als abgrenzbare Datenmenge vorhandenen privaten Schlüssel können tatsächlich weggenommen werden (durch Kopieren der privaten Schlüssel auf behördeneigene Datenträger und Löschung der Daten auf dem Datenträger des Betroffenen), die Bitcoins anschließend auf einen behördeneigenen öffentlichen Schlüssel überwiesen und so eine umfassende Sicherungswirkung hergestellt werden. Ein solches Vorgehen kann als virtuelle „Inbesitznahme“ i.S.v. § 808 Abs. 1 ZPO analog betrachtet werden. Sofern sich die privaten Schlüssel (also die sie repräsentierenden Daten) auf einem Datenträger im Gewahrsam des Betroffenen befinden, sind auch die privaten Schlüssel im „Gewahrsam“ des Betroffenen i.S.v. § 808 Abs. 1 ZPO.

In Fällen, in denen sich die privaten Schlüssel auf einem Datenträger befinden, der sich nicht innerhalb der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit des Betroffenen befindet, ist eine Pfändung nach § 809 ZPO analog nur möglich, wenn sich die Schlüssel auf einem Datenträger befinden, der sich entweder bereits im Gewahrsam der Ermittlungsbehörden (als dem „Gläubiger“) oder eines herausgabebereiten Dritten befindet.

Schließlich muss beachtet werden, dass die hier vorgeschlagene Lösung unter dem Vorbehalt steht, dass man Analogieschlüsse im Strafprozessrecht mit der h.M. generell für zulässig erachtet. Zwar gilt im Strafverfahrensrecht nicht das strenge Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG.³⁹ Strittig ist jedoch, ob und wie weit der Vorbehalt des Gesetzes nach Art. 20 Abs. 3 GG einer analogen Anwendung von eingriffserlaubenden Normen auch im Strafverfahrensrecht entgegensteht.⁴⁰ Ohne hier eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, erscheint es jedenfalls vertretbar, die Beachtung des Vorbehalts des Gesetzes bereits in der strengen Prüfung der Voraussetzungen eines Analogieschlusses zu erblicken.⁴¹

2. Exkurs: Beschlagnahme von Bitcoins gem. §§ 111b, 111c StPO

Im einzigen bislang bekannt gewordenen höchstrichterlich entschiedenen (Strafrechts-)Fall mit Bitcoin-Bezug hat das *LG Kempten* bei einem Teil der sichergestellten Bitcoins (nämlich bezüglich derjenigen, deren private Schlüssel unverschlüsselt auf einem sichergestellten Datenträger gefunden wurden) den Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB erklärt, hinsichtlich des größeren Anteils (deren private Schlüssel nur in verschlüsselter Form vorlagen) erklärte das *LG* den Verfall von Wertersatz nach § 73a Abs. 1 Satz 1 StGB. Dabei hat sich das *LG* allerdings nicht mit der Frage einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 StGB auf Bitcoins auseinandergesetzt. Auch der *BGH* hat sich mit dem Problem nicht beschäftigt, dies allerdings vornehmlich deshalb, weil er das Urteil bereits wegen sachlicher Subsumtionsfehler bei der Anwendung der Straftatbestände und Aufklärungsmängeln aufgehoben und zurückverwiesen hat. Er hatte deshalb keine Veranlassung, sich mit der Frage der Anwendbarkeit der §§ 73 ff. StGB auf Bitcoins auseinanderzusetzen.⁴² Es ist aber nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsprechung – entgegen dem hier vertretenen Standpunkt – eine Anwendbarkeit des Verfalls nach § 73 StGB bejahen könnte.

Daher soll nun – quasi als Exkurs – der Frage nachgegangen werden, wie eine Sicherstellung von Bitcoins im Ermittlungsverfahren funktioniert, wenn man – anders als hier – den „normalen“ Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB auf Bitcoins für anwendbar hält.

a) Keine direkte Anwendbarkeit des § 111c StPO

Gem. § 111b Abs. 1 StPO werden Gegenstände, die dem Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB unterliegen, durch Beschlagnahme nach

§ 111c StPO sichergestellt. § 111c StPO unterscheidet dabei – parallel zur Regelung der Zwangsvollstreckung in der ZPO – zwischen der Beschlagnahme beweglicher Sachen durch Ingewahrsamnahme (oder Anbringung von Beschlagnahmesiegeln) nach § 111c Abs. 1 StPO, der Beschlagnahme von unbeweglichem Vermögen durch einen Beschlagnahmevermerk im Grundbuch nach § 111c Abs. 2 StPO (für Bitcoins offensichtlich nicht einschlägig) sowie der Beschlagnahme von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten durch Forderungspfändung nach § 111c Abs. 3 StPO.

Auch hier scheidet eine direkte Anwendung des § 111c StPO auf die Sicherstellung von Bitcoins aus,⁴³ da Bitcoins weder Sachen noch Forderungen oder sonstige Rechte sind (s.o.). Insbesondere scheidet auch eine Anwendung des § 111c Abs. 3 2. Var. StPO (Pfändung sonstiger Rechte) trotz dessen Auffangfunktion aus. Denn auch § 111c Abs. 3 Var. 2 StPO verlangt nach seinem Wortlaut und wegen des systematischen Verweises auf die ZPO-Normen zur Forderungspfändung das Bestehen eines „Rechts“.⁴⁴ Aus den gleichen Gründen wie i.R.v. § 74 StGB kann auch hier die Rechtsprechung zur Beschlagnahme von Daten nach §§ 94 ff. StPO nicht übertragen werden.⁴⁵

b) Analoge Anwendbarkeit des § 111c Abs. 1 StPO

Ähnlich wie beim Vollzug des dinglichen Arrests spricht auch bei einer Sicherstellung nach §§ 111b, 111c StPO viel dafür, die Vorschrift für die Beschlagnahme beweglicher Sachen (§ 111c Abs. 1 StPO) analog anzuwenden.⁴⁶ Auch hier besteht – da der Gesetzgeber bei Schaffung und Reformierung die Entstehung virtueller Krypto-Währungen nicht voraussehen konnte – eine planwidrige Regelungslücke. Diese ist durch diejenigen Vorschriften zu schließen, die eine vergleichbare Interessenlage regeln, hier also eine möglichst sichere Sicherstellung der Bitcoins ermöglichen. Hier passt die Vorschrift über die Beschlagnahme beweglicher Sachen (§ 111c Abs. 1 StPO) am besten.⁴⁷ Die Ingewahrsamnahme der Bitcoins kann dadurch erfolgen, dass die privaten Schlüssel, die als bestimmte Datenmenge vorliegen, auf einen behördeneigenen Datenträger kopiert und auf dem Datenträger des Betroffenen gelöscht werden. Um eine maximale Sicherungswirkung zu erzielen, sollten die Bitcoins auf einen behördeneigenen öffentlichen Schlüssel transferiert werden, um zu verhindern, dass der Betroffene die Bitcoins wegüberweist, wenn er noch über Kopien der privaten Schlüssel verfügt (wovon in der Regel auszugehen sein wird). Der Transfer der

³⁹ Vgl. statt vieler *Roxin*, *Strafrecht AT I*, 4. Aufl. 2006; *Krey/Esser*, *Deutsches Strafrecht Allg. Teil*, 5. Aufl. 2012, Rdnr. 97; *Dannecker*, in: *Leipziger Komm. StGB*, 12. Aufl. 2007, § 1 Rdnr. 272; *Eser/Hecker*, in: *Schönke/Schröder (o. FuBn)*, 24. § 1 Rdnr. 34 jew. m.w.Nw.

⁴⁰ Grds. analogiefähig: *BVerfGE* 29, 183, 197; 47, 239; 83, 24, 31 ff.; *BGH NSTZ* 1995, 399; *KG NJW* 1979, 1668, 1669; *Meyer-Goßner*, *StPO*, 58. Aufl. 2015, Einl. Rdnr. 198; nicht bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen: *Dannecker* (o. FuBn. 39), § 1 Rdnr. 273 m.w.Nw.; nicht bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen: *BGH CR* 2007, 143; nicht bei Grundrechtseingriffen: *Krey*, *ZStW* 101 (1989), 838, 855; *Wohlert/Greco*, in: *Systematischer Komm. StPO*, 5. Aufl. 2016, Vor §§ 94 ff. Rdnr. 2; nicht bei beweisbildenden Verfahrensnormen: *Jäger*, *GA* 2006, 615; krit. auch *Kudlich*, *Strafprozeß und allgemeines Missbrauchsverbot*, 1998, S. 141 f.

⁴¹ Vgl. *VG Augsburg*, U. v. 9.9.2014 – 1 K 13.1276 = *BeckRS* 2014, 57220; ähnl. bereits *BVerfG NSTZ* 1995, 399, 400; vgl. auch *BVerfG NJW* 1996, 3146.

⁴² Vgl. zum Ganzen *BGH NJW* 2015, 3463.

⁴³ Wohl a.A. *Spillecke*, in: *Karlsruher Komm. StPO*, 7. Aufl. 2013, § 111c Rdnr. 2, die § 111c Abs. 1 StPO auf die Beschlagnahme von „Daten“ (direkt) für anwendbar hält; für Bitcoins würde dies bedeuten, dass die privaten Schlüssel nach § 111c Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden könnten.

⁴⁴ I.E. ebenso *LG Hamburg NJW* 2013, 3458, 3459 f.

⁴⁵ Zur Beschlagnahme von Daten i.E. ebenso, aber mit anderen Argumenten als hier, *LG Hamburg NJW* 2013, 3458, 3459 f.

⁴⁶ Zur Analogiefähigkeit strafprozessualer Normen s. o. *FuBn*, 40.

⁴⁷ Vgl. auch *Spillecke* (o. *FuBn*, 43), § 111c Rdnr. 2, die § 111c Abs. 1 StPO sogar direkt auf die Beschlagnahme von Daten anwenden will.

Bitcoins auf einen behördeneigenen öffentlichen Schlüssel kann dabei als „Ingewahrsamnahme“ der Bitcoins betrachtet werden, wie sie § 111c Abs. 1 StPO vorsieht. Insgesamt erscheint die Zweckrichtung einer Beschlagnahme beweglicher Gegenstände deutlich passender als eine Forderungsbeschlagnahme. Bitcoins verhalten sich – was ihre Risiken bei der Sicherstellung angeht – eher wie Bargeld als Buchgeld. Sie können schnell und unproblematisch vom Betroffenen weggeschafft oder eingetauscht werden. Dafür können sie auch tatsächlich in Gewahrsam genommen werden (anders als Buchgeld).

Aus den i.R.d. Vollziehung des dinglichen Arrests genannten Gründen kann eine vergleichbare Sicherungswirkung nicht durch eine Forderungsbeschlagnahme durch Zustellung eines Pfändungsbeschlusses erzielt werden (§ 111c Abs. 3 Satz 2 StPO i.V.m. § 857 ZPO i.V.m. § 829 Abs. 3 ZPO), weil ein solcher – mangels zu verpflichtendem Drittschuldner – einen Wegtransfer der Bitcoins auf einen anderen öffentlichen Schlüssel nicht verhindern kann. Ebenso wie i.R.d. Vollziehung des dinglichen Arrests hilft hier auch das Gebot an den „Schuldner“ (= der Bitcoin-Inhaber), sich jeder „Verfügung“ über das „Recht“ zu enthalten (§ 111c Abs. 3 Satz 2 StPO i.V.m. § 857 Abs. 2 ZPO) nicht weiter, weil eine Bitcoin-Transaktion gerade keine „Verfügung“ über ein „Recht“ darstellt (s.o.).

V. Sonderfall: Bitcoins in einer Online-Wallet bei einer Bitcoin-Börse

Einen Sonderfall stellt es dar, wenn der Täter oder Teilnehmer nicht selbst einen Bitcoin-Client verwendet, sondern seine Bitcoins von einer Online-Wallet eines gewerblichen Bitcoin-Dienstleistungsanbieters, wie z.B. der Bitcoin Deutschland AG⁴⁸, verwalten lässt. Die technische Besonderheit liegt hierbei darin, dass die privaten Schlüssel, die die Verfügungsgewalt über die Bitcoins ermöglichen, nicht auf einem Datenträger des Täters oder Teilnehmers gespeichert sind, sondern auf einem Server des Dienstleistungsanbieters. Rechtlich gesehen existiert zwischen dem Dienstleistungsanbieter und dem Täter oder Teilnehmer eine schuldrechtliche Beziehung,⁴⁹ die jedenfalls einen Anspruch des Täters oder Teilnehmers auf Herausgabe der Bitcoins in seiner Online-Wallet beinhaltet (vgl. § 12 Nr. 5 AGB Bitcoin-Deutschland⁵⁰).

Für die Anwendbarkeit der Vorschriften über Verfall, Einziehung und Sicherstellung bedeutet dies Folgendes:

Der Herausgabeanspruch des Täters oder Teilnehmers gegen den Dienstleistungsanbieter unterliegt sowohl dem Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB als auch der Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB (wenn deren übrige Voraussetzungen gegeben sind), weil es sich um eine Forderung handelt. Der Herausgabeanspruch kann dementsprechend auch im Wege der Forderungsbeschlagnahme⁵¹

me⁵¹ nach §§ 111b Abs. 1, 111c Abs. 3 Satz 1 1. Var., Satz 2 StPO i.V.m. § 857 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 829 Abs. 3 ZPO beschlagnahmt werden, indem dem Dienstleistungsanbieter ein Pfändungsbeschluss zugestellt wird.

Daneben bleibt natürlich auch die Sicherstellung der Bitcoins selbst. Für die Vollziehung des dinglichen Arrests (wenn man – wie hier – davon ausgeht, dass Bitcoins selbst nur dem Wertersatzverfall nach § 73a StGB unterfallen) gilt es dabei zu beachten, dass die Pfändung der Bitcoins beim Dienstleistungsanbieter (durch Pfändung der privaten Schlüssel und Wegüberweisung der Bitcoins auf einen behördeneigenen öffentlichen Schlüssel) nach §§ 111d Abs. 2 StPO i.V.m. § 930 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 809 ZPO nur dann möglich ist, wenn der Dienstleistungsanbieter zur Herausgabe der privaten Schlüssel bereit ist. Geht man dagegen davon aus, dass Bitcoins dem Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB unterfallen, ist eine Beschlagnahme nach § 111c Abs. 1 StPO analog auch beim Dienstleistungsanbieter – und zwar unabhängig von dessen Herausgabebereitschaft, weil § 111c Abs. 1 StPO eine solche Einschränkung nicht vorsieht – möglich.

VI. Notveräußerung sichergestellter Bitcoins gem. § 111i StPO

Sind Bitcoins durch Pfändung/Beschlagnahme der privaten Schlüssel und Überweisung an einen behördeneigenen öffentlichen Schlüssel sichergestellt, stellt sich für die Ermittlungsbehörden und den Tatverdächtigen das Problem, dass der Bitcoin-Kurs starken Schwankungen unterliegt.⁵² Dies kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu einem starken Wertverlust führen, der dann – in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens – entweder den Tatverdächtigen oder den Staat trifft.⁵³ Als Lösungsmöglichkeit kommt daher eine Notveräußerung wegen drohender wesentlicher Wertminderung⁵⁴ nach § 111i Abs. 1 2. Var. StPO in Betracht. § 111i Abs. 1 StPO ist dem Wortlaut nach auf sämtliche „Vermögenswerte“⁵⁵ anwendbar, die nach § 111c oder § 111d StPO sichergestellt wurden. Der Begriff „Vermögenswert“ ist deutlich weiter als der Begriff „Gegenstand“. Er wurde vom Gesetzgeber bewusst weit gewählt, um die Anwendbarkeit der Notveräußerung auf nicht-körperliche, sonstige Vermögenswerte zu erstrecken.⁵⁶ Bitcoins können, auch wenn sie weder Sache noch Recht sind, als sonstiger, nicht-körperlicher Vermögenswert betrachtet werden, da sie einen Marktwert besitzen. Dies entspricht auch der Ratio des § 111i StPO, eine zeitnahe Reaktion auf drohende Wertminderungen der nach §§ 111c, 111d StPO sichergestellten Vermögenswerte zu ermöglichen. § 111i StPO ist somit – wenn dessen sonstige Voraussetzungen vorliegen – auch auf Bitcoins anwendbar, wenn durch die Kursentwicklung eine wesentliche Wertminderung droht.

VII. Ergebnis

■ Bitcoins sind – da sie weder Sache noch Recht sind – kein tauglicher Gegenstand des Verfalls nach § 73 Abs. 1 StGB und der Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB. Es kann aber der Wertersatzverfall erklärt werden. Dieser kann gem. § 111d Abs. 1 StPO durch dinglichen Arrest im Ermittlungsverfahren gesichert werden. Der dingliche Arrest kann gem. § 111d Abs. 2 StPO i.V.m. § 930 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. §§ 808 ff. ZPO analog nach den Vorschriften über die Sachpfändung derart vollzogen werden, dass die privaten Schlüssel gepfändet (d.h. auf einen behördeneigenen Datenträger kopiert werden und die Kopien beim Betroffenen gelöscht werden oder der Datenträger des Betroffenen selbst in Gewahrsam genommen wird) werden und die Bitcoins anschließend auf einen behördeneigenen öffentlichen Schlüssel überwiesen werden.

⁴⁸ <https://www.bitcoin.de>.

⁴⁹ Es ist hier nicht der Raum für eine zivilrechtliche Einordnung dieser Vertragsbeziehung, nach einer ersten Einschätzung handelt es sich um einen atypischen Verwahrungsvertrag nach den §§ 688 ff. BGB. Atypisch deshalb, weil der Verwahrungsvertrag eigentlich nur für bewegliche Sachen gilt (§ 688 BGB); vgl. *Söbbing*, MMR 2007, 479 für Web-Hosting-Verträge.

⁵⁰ <https://www.bitcoin.de/de/agb>.

⁵¹ Ähnl. auch *Kütük/Sorge*, MMR 2014, 643, 644 für die Zwangsvollstreckung in einen Herausgabeanspruch gegen einen Dritten.

⁵² Vgl. <http://www.n-tv.de/wirtschaft/Kommt-der-Bitcoin-nochmal-hoch-article-14367221.html> einerseits und <http://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/bitcoins-chinesen-lassen-kryptowaehrung-auferstehen/12820504.html> andererseits.

⁵³ Zu wirtschaftlichen Risiken für Tatverdächtigen und Staat s. *Rönnau/Hohn*, *wistra* 2002, 445, 448 ff.

⁵⁴ Eine solche kann auch durch eine „besondere Marktentwicklung“ eintreten, BT-Drs. 16/700, S. 19; Meyer-Goßner/Schmitt (o. FuBn. 40), § 111i Rdnr. 2.

⁵⁵ Vgl. zur Entwicklung der Vorschrift *Johann*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 111i Rdnr. 2.

⁵⁶ BT-Drs. 16/700, S. 19.

■ Für den Fall, dass man – wie das *LG Kempten* – die Vorschriften über den Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB für anwendbar hält, kommt eine Sicherstellung im Ermittlungsverfahren nach §§ 111b Abs. 1 i.V.m. 111c Abs. 1 StPO analog nach den Grundsätzen über die Beschlagnahme beweglicher Sachen derart in Betracht, dass die privaten Schlüssel beschlagnahmt (wie oben) und die Bitcoins auf einen behördeneigenen öffentlichen Schlüssel überwiesen werden.

■ Befinden sich die Bitcoins in der Online-Wallet eines Dienstleistungsanbieters, unterliegt zusätzlich der Herausgabeanspruch des Täters oder Teilnehmers gegen den Dienstleistungsanbieter dem Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB und der Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB. Der Herausgabeanspruch ist im Ermittlungsverfahren nach § 111b Abs. 1 i.V.m. § 111c Abs. 3 Satz 1 Var. 1, Satz 2 StPO i.V.m. § 857 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 829 Abs. 3 ZPO nach den Grundsätzen über die Forderungsbeschlagnahme sicherzustellen.

■ Wer – anders als hier – die Analogiefähigkeit strafprozessualer Normen im Grundsatz verneint, muss die Konsequenz zie-

hen, dass es derzeit keine Möglichkeit gibt, Bitcoins nach §§ 111b ff. StPO sicherzustellen.

■ Unabhängig von der Beantwortung dieser Frage ist der Gesetzgeber aufgerufen, die hier aufgezeigten Gesetzeslücken schnellstmöglich zu schließen. Der aktuelle Referentenentwurf zur Reform der Vermögensabschöpfung⁵⁷ setzt sich mit der aufgezeigten Problematik allerdings nicht auseinander.



Ass. iur. Christian Rückert

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht bei Professor Dr. Safferling an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Er ist an dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojekt BITCRIME (www.bitcrime.de) beteiligt, das sich mit der Prävention und Strafverfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen beschäftigt.

⁵⁷ Abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Reform_strafrechtliche_Vermögensabschoepfung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.